



Eisenhüttenstadt
Ortsteil Diehlo

Begründung

gem. § 2a BauGB

TEIL A

7. Änderung Flächennutzungsplan
Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark
Diehlo

Entwurf

28.07.2026

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/ Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Das vorliegende Dokument bildet den ersten von zwei Teilen (TEIL A). Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans liegt in einem separaten Dokument (TEIL B) vor.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Jahn, Mack & Partner
architektur und stadtplanung mbB
Wilhelm-Kabus-Str. 74
10829 Berlin



Umweltbericht (Teil B)

FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbB
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung
Belziger Straße 25
10823 Berlin



Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung	1
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Änderung	1
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	3
2 Verfahren	4
2.1 Umweltprüfung	4
2.2 Entwicklungsgebot	4
2.3 Systematik der Darstellung	5
3 Ausgangssituation	5
4 Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
4.1 Raumordnung und Regionalplan	6
4.2 Planfeststellungsverfahren	13
4.3 Sonstige planungsrechtlichen Beschränkungen	14
4.4 Landschaftsplan	15
4.5 Landschaftsrahmenplan	16
5 Alternativenprüfung	16
6 Planungskonzept und Planinhalt	17
6.1 Ziele und Zwecke der Planung	17
6.2 Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“	17
6.3 Flächen für Forstwirtschaft	18
6.4 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)	18
7 Flächenbilanz	21
8 Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	22
8.1 Wesentliche Auswirkungen auf die ausgeübten Nutzungen	22
8.2 Auswirkung auf die Umwelt	22
9 Verfahren	23
9.1 Informelle Bürgerinformationsveranstaltung und vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	23
9.2 Einleitungsbeschluss	24
9.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	24
9.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	25
9.5 Anpassung der Planung	25

II. Rechtsgrundlagen.....	27
III. Anhang.....	28
1 Sondergebiet Solarpark Diehlo Landschaftsplanerisches Gutachten, Fugmann, Janotta & Partner, Stand: Juli 2026	28
2 Alternativenprüfung zur Standortfindung.....	28

I. Begründung

Gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen.

1 Einführung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Änderung

Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt wurde in der Fassung vom April 1998 nach seiner Genehmigung am 15.04.1999 wirksam. Danach wurde der Flächennutzungsplan in vier Bereichen geändert und an sieben Stellen berichtigt. Die aktuelle Lesefassung wurde zuletzt im Januar 2022 ergänzt.

Mittlerweile sind für weitere Teilflächen der Stadt Eisenhüttenstadt städtebauliche Entwicklungen im Verfahren, die eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich machen. Dies betrifft u.a. eine Teilfläche, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung derzeit im Verfahren ist:

Die ib vogt (Vorhabenträger) mit Sitz in Berlin hat für eine Fläche in der Stadt Eisenhüttenstadt, nördlich des Ortsteils Diehlo, einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo wurde am 15.05.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 12/2024 vom 05. Juni 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zur Energieerzeugung inklusive der erforderlichen Nebenanlagen, wie einem Batteriespeicher (BESS), innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Der Batteriespeicher dient dabei ausschließlich der Zwischenspeicherung des durch die PV-Anlage erzeugten Stroms. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

Mit Beschluss vom 5. Juli 2023 (Beschlussvorlage-Nr. BV 370-2023) wurde das 7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt erfolgte am 07. September 2023 (Jahrgang 33 Nr. 24/2023). Bestandteil des Beschlusses ist die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo (Teilbereich 1) sowie die Änderung des Vermerks der Linienführung für die geplante Ortsumgehung der B 112 Eisenhüttenstadt/Neuzelle (Teilbereich 2).

Aufgrund der seit dem Einleitungsbeschluss erfolgten Abstimmungen mit der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), die im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg handelt, ist vorgesehen, das Änderungsverfahren für die Ortsumgehung der B 112 (Teilbereich 2 des Einleitungsbeschlusses) in einem eigenständigen Verfahren fortzuführen.

Vor dem Hintergrund des fortgeschriebenen Planungsstandes der Ortsumgehung und der Abstimmungen mit der DEGES entsprechen die im Einleitungsbeschluss festgelegten Änderungsbereiche nicht mehr dem aktuellen Planungsstand. Der Änderungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung wurde daher entsprechend angepasst und gegenüber dem Einleitungsbeschluss räumlich neu abgegrenzt. Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird künftig ausschließlich der Änderungsbereich des geplanten Solarparks Diehlo weitergeführt. Der ursprünglich ebenfalls einbezogene Bereich der geplanten Ortsumgehung der B 112 wird aus dem Verfahren herausgelöst und in einem eigenständigen Änderungsverfahren fortgeführt. Eine Überlagerung oder Beeinträchtigung der beiden Planungen ist nicht gegeben. Die Trennung der Verfahren für den Teilbereich 1 (PV-FFA) und den Teilbereich 2 (Ortsumgehung) ist mit der DEGES als Planungsträger abgestimmt. Hierdurch kann das Änderungsverfahren für den Solarpark unabhängig vom Verfahren zur nachrichtlichen Übernahme der Ortsumgehung B 112 fortgeführt und beide Verfahren entsprechend ihres jeweiligen Planungs- und Genehmigungsstandes zügig bearbeitet werden. Die Bundesstraße wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen eines gesonderten Änderungsverfahrens nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Im Zuge der fortlaufenden und engen Abstimmungen mit der DEGES wurde die derzeit vorgesehene Trassenführung berücksichtigt. Diese verläuft außerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs. Auch der zwischen der DEGES abgestimmte Wildtierkorridor einschließlich der vorgesehenen Faunabrücke befindet sich größtenteils außerhalb des Änderungsbereichs. Eine Überlagerung oder Beeinträchtigung der beiden Planungen ist daher nicht gegeben.

Im wirksamen Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt ist die Änderungsfläche größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Geplant ist die Darstellung als Fläche eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Der Änderungsbereich (Teilfläche 1 und 2) umfasst die äußeren Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie zusätzlich die Flächen für die vorgesehene Erstaufforstung im Bereich der zentralen Waldflächen. Damit erstreckt sich der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans über eine etwas größere Fläche als der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Vor diesem Hintergrund stimmen die im Einleitungsbeschluss festgelegten Änderungsbereiche nicht mehr mit dem vorliegenden Änderungsbereich überein. Der Änderungsbereich wurde daher im weiteren Verfahren analog zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo angepasst und gliedert sich in zwei Teilflächen.

An den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes bezogen auf die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Entwicklung einer Grünstruktur) sowie die Versorgungsleitungen (110-kV-Freileitung und unterirdische Ferngas- und Telekommunikationsleitungen) wird festgehalten.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo liegt in der Gemarkung Diehlo, Flur 1, nördlich der Ortslage Diehlo und nordwestlich der Landesstraße L 43. Er umfasst zwei räumlich getrennte Teilflächen in der freien Feldflur mit einer Gesamtgröße von ca. 74 ha. Die nordwestliche Teilfläche (ca. 21 ha) grenzt im Westen an den vorhandenen Waldbestand. Die südöstliche Teilfläche (ca. 53 ha) wird im Osten durch die Trasse der geplanten Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle (B 112), unter Einhaltung des erforderlichen Abstands von 20 m gem. § 9 Abs. 1 FStrG, begrenzt. Zwischen den beiden Teilflächen verbleiben eine bestehende Waldfläche sowie der für die geplante Faunabrücke über die B 112 erforderliche Wildtierkorridor außerhalb des Änderungsbereichs.

1.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan (1999, Lesefassung von 2022) Eisenhüttenstadt stellt für den Großteil des Plangebietes Flächen für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dar. Für den westlichen Bereich des Plangebiets sowie im Zentrum werden im Flächennutzungsplan zudem Flächen für die Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB dargestellt. Im westlichen Bereich handelt es sich um geplante Neuaufforstungsflächen. Im Osten ist ein Korridor von Straßenplanungen vermerkt, bei dem es sich um die nachrichtliche Übernahme des Ergebnisses des damaligen Trassenfindungsverfahrens für die Ortsumfahrungen B 112 Eisenhüttenstadt/Neuzelle handelt. Weitere Darstellungen sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB in Form von Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung einer Grünstruktur im Süden des Plangebiets sowie die vorhandenen Ferngasleitungen und die 110-kV-Freileitung, welche das Gebiet von Südwesten nach Nordosten durchqueren. Zwischen den zwei Teilflächen befindet sich eine Wasserfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB, bei der es sich um ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG handelt. Das geschützte Biotop ist von den Änderungen nicht betroffen.

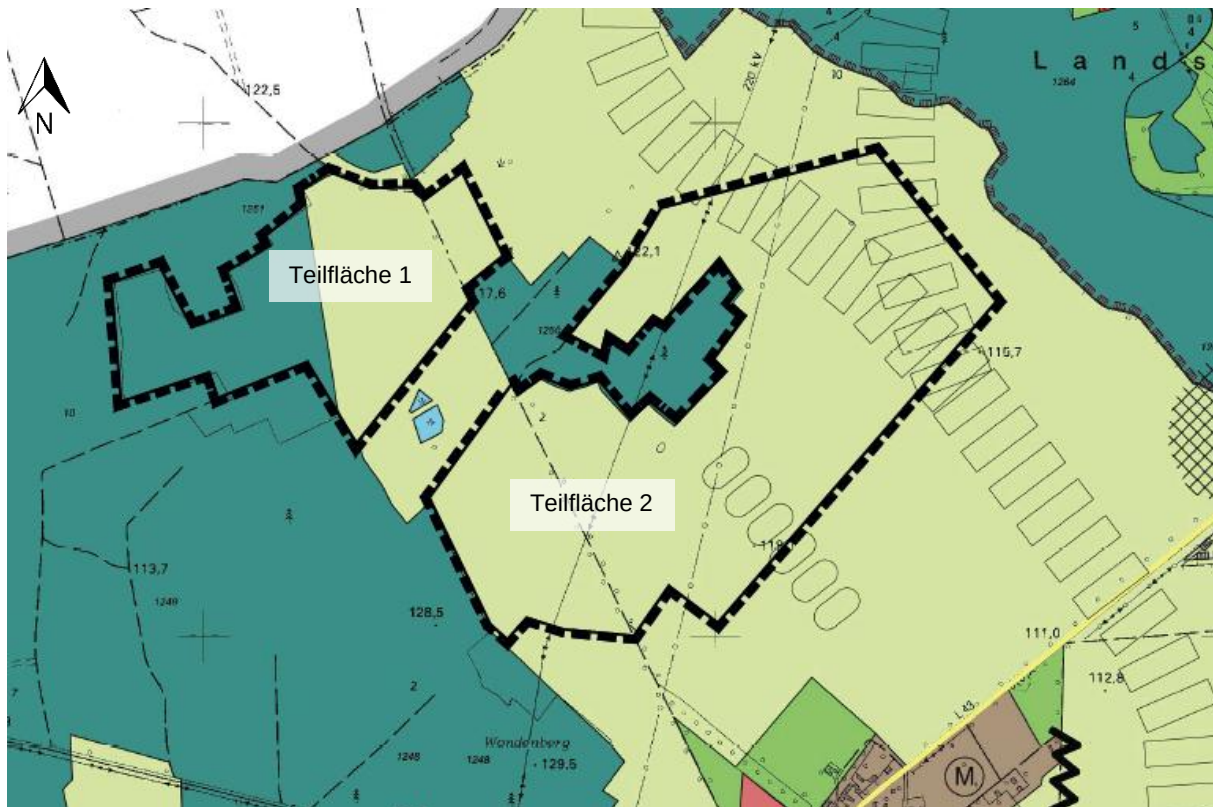


Abbildung 1: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans Eisenhüttenstadt (1999) mit dem Änderungsbereich Solarpark Diehlo der 7. Änderung des Flächennutzungsplans, ohne Maßstab

2 Verfahren

2.1 Umweltprüfung

Bestandteil der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben und sind gesonderter Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan (Teil B).

Die überschlägige Einschätzung der planungsrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans, für den parallel ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelten Ergebnisse werden im weiteren Verfahren übernommen und im Umweltbericht des Flächennutzungsplans zusammenfassend dargestellt.

2.2 Entwicklungsgebot

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die gemeindlichen Entwicklungsabsichten entsprechend § 5 Abs. 1 BauGB zur Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die beabsichtigten gemeindlichen Entwicklungsgrundzüge werden in der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Er enthält allgemeine Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. Die Darstellungsmöglichkeiten sind in § 5 Abs. 2

BauGB geregelt. Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklungsspielräume für die künftige Entwicklung der Stadt Eisenhüttenstadt nicht zu stark einengen. Daher wird im vorliegenden Flächennutzungsplan gemäß § 1 BauNVO im Wesentlichen nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt. Dies erweitert den möglichen Spielraum für die Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan.

Bezogen auf das Gebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird davon abgewichen. Hier soll ein Baugebiet dargestellt werden, da die besondere Art der baulichen Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bekannt ist.

2.3 Systematik der Darstellung

Die Änderung wird auf einem Einzelblatt dargestellt und erläutert. Dieses enthält einen Plan-ausschnitt zur örtlichen Lage der Änderungsfläche, einen Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, eine Übersicht mit den geplanten Darstellungen inklusive einer kurzen Übersicht der geplanten Änderungen.

3 Ausgangssituation

Der räumliche Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Diehlo, Flur 1, nördlich der Ortslage Diehlo in einer Entfernung von ca. 400 m sowie nördlich der Landesstraße L 43, die im weiteren Verlauf in die Dorfstraße übergeht. Er befindet sich etwa 2 km westlich des Stadtzentrums von Eisenhüttenstadt.

Die Änderungsfläche grenzt im Westen und Norden unmittelbar an Waldflächen an. Östlich und südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im zentralen Bereich des Änderungsgebiets befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs weitere Waldflächen sowie ein (temporäres) Standgewässer.

Bebauung und Nutzung

Die derzeitige Nutzung in dem Änderungsbereich setzt sich überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen.

Es befinden sich technische Anlagen innerhalb der Fläche: So verläuft von Südwesten nach Nordosten eine 110-kV-Freileitung samt Masten. Etwas südöstlich davon, in etwa parallel verlaufend, befinden sich Ferngasleitungen (FGL 14 (aktiv), FGL 207 (stillgelegt) sowie der EWE NETZ GmbH).

Im Zentrum der Änderungsfläche, jedoch größtenteils außerhalb, befinden sich zudem Flächen mit Kiefernforst und einem jungen Erstaufforstungsbereich sowie einer Streuobstwiese und Sandtrockenrasen, die beiden zuletzt genannten sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Den Feldweg begleitend befinden sich zwei Hecken mit überwiegend heimischen Gehölzen, die ebenfalls gesetzlich geschützt sind. Diese befinden sich außerhalb der Teilflächen. Die Fläche für Erstaufforstung ist Bestandteil des Änderungsbereichs (Teilfläche 2).

Eine Überplanung oder Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt nicht. Da kein Eingriff in diese Biotope erfolgt, besteht insoweit auch kein Kompensationserfordernis dieser.

Die konkrete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren auf Ebene des Bebauungsplans. Dort werden auf Grundlage der Vorhabenplanung auch die erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Belange abschließend betrachtet.

4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

4.1 Raumordnung und Regionalplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Für die Planung der Stadt Eisenhüttenstadt ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 ROG insbesondere aus:

- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Integrierter Regionalplan Oderland-Spree (in Aufstellung befindlich), von dem die Regionalversammlung in der 7. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft am 29.11.2021 in Seelow (Teil II: Rohstoffsicherung, Gewerbe- und Industriegebiete, Trassenvorsorge Infrastruktur, Tourismusschwerpunktraum) und am 28.11.2022 in Beeskow (Teil I: Freiraumverbund, Hochwasservorsorge, Verkehr) die ersten beiden Planinhalte des Integrierten Regionalplans im Vorentwurf billigte
- Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree (RPI RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)
- 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Erneuerbare Energien der Region Oderland-Spree vom 02. Juni 2025, öffentliche Auslegung vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 8. August 2025; im Internet aufrufbar unter <https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>

Für den Änderungsbereich werden sowohl im Integrierten Regionalplan, als auch in den Sachlichen Teilregionalplänen „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie „Erneuerbare Energien“ keine direkten Festlegungen getroffen.

4.1.1 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist seit dem 1. Juli 2019 in Kraft und setzt durch Ziele und Grundsätze den Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Die Stadt Eisenhüttenstadt befindet sich im Weiteren Metropolitanraum (Ziel 1.1) und nimmt hier die Funktion eines Mittelzentrums ein (Ziel 3.5 LEP HR).

Für den Änderungsbereich werden in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen. Maßgeblich sind insbesondere die Grundsätze G 6.1 Abs. 1 LEP HR (multifunktionale Freiraumentwicklung, die u. a. die Erzeugung regenerativer Energien einschließt) sowie G 8.1 Abs. 1 LEP HR (räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien). Die Planung steht mit beiden Grundsätzen im Einklang. Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree (Kreisentwicklungsamt, Stabstelle Ländliche Entwicklung/Kreisplanung) vom 27.09.2024 wird der vom LEP HR definierte Freiraumverbund von der geplanten Maßnahme nicht tangiert.

Die gemeinsame Landesplanung hat zur Zielfrage vom 03.01.2024 eine Stellungnahme gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages am 26.01.2024 abgegeben. Danach ist mit dem Planungsstand der vorgezogenen und eingeschränkten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen. Dies wurde auch mit der Stellungnahme vom 17.09.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bestätigt.

4.1.2 Integrierter Regionalplan Oderland-Spree (in Aufstellung befindlich)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 14. März 2016 die Erstellung eines Integrierten Regionalplans beschlossen. Zur Umsetzung der Vorgaben des LEP HR fasste die Regionalversammlung am 8. April 2019 einen Beschluss zur Gliederung des Integrierten Regionalplans.

Der Integrierte Regionalplan Oderland-Spree wird derzeit in zwei Plankonzepten (Teil I und Teil II) erarbeitet. Für den Änderungsbereich werden keine direkten Festlegungen getroffen.

4.1.3 Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat in ihrer Sitzung am 21.06.2021 den Sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 am 27.10.2021 ist dieser Teilregionalplan für Oderland-Spree in Kraft getreten. Für den Änderungsbereich werden keine Festlegungen getroffen.

4.1.4 Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (Entwurf)

Am 29. Januar 2024 hat die Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree den Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ genehmigt, den Umweltbericht zur Kenntnis genommen und das förmliche Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie betroffene öffentliche Stellen beschlossen (Auslegungsbeschluss vom 29. Januar 2024, Beschluss-Nr. 24/01/47). Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ wurde im Zeitraum vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 8. August 2025 veröffentlicht.

Der Entwurf des Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ enthält textliche und grafische Festlegungen zur Windenergienutzung als Vorranggebiete und textliche Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die Festlegungskarte legt für die Region zwischen der Ortslage Diehlo und dem Ortsteil Fünfeichen der Gemeinde Schlaubetal das Vorranggebiet zur Windenergienutzung 38 Diehlo – Fünfeichen fest. Westlich und nördlich des Änderungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Änderungsfläche hat keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet.

Der Sachliche Teilregionalplan verfügt des Weiteren über die *Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2. Entwurf)*. Die Kriterien wurden im Rahmen des Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ entwickelt, öffentlich beteiligt und überarbeitet. Sie umfassen ausschließlich raumbezogene Aspekte und gelten für verschiedene PV-Anlagenarten. Inhaltlich gliedern sie sich in Positiv-, einzelfallbezogene und Negativkriterien und kombinieren übergeordnete Vorgaben (z. B. aus EEG und Landesplanung) mit regionalspezifischen Ergänzungen. Die Kriterien entsprechen den Vorgaben der Planungshilfe. Die ausführliche Darlegung und Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt in Kapitel 4.1.6.

4.1.5 Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen RPG Oderland-Spree

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat mit der „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ einen fachlichen Orientierungsrahmen für die Identifizierung und Bewertung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen (Stand: 20.11.2020).

Die Eignungs-, Ausschluss- und Abwägungskriterien bilden die fachliche Grundlage für das Kriteriengerüst des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

4.1.6 Kriteriengerüst gemäß Sachlichem Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (Entwurf)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Sachliche Teilregionalplan enthält ein Kriteriengerüst für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2. Entwurf), welches zwar keine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, jedoch als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Das Kriteriengerüst dient als fachliche Grundlage für eine raumverträgliche Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Hierzu werden Positiv-, Negativ- und einzelfallbezogene Kriterien definiert, die eine nachvollziehbare Bewertung potenzieller Standorte ermöglichen.

Bevorzugt werden insbesondere vorbelastete und technisch geprägte Standorte wie Konversionsflächen, Deponien, Flächen entlang von Schienenwegen und Bundesautobahnen, Standorte im Umfeld gewerblich-industrieller Nutzungen, bestehender Windparks sowie Flächen mit

geringer landwirtschaftlicher Wertigkeit. Demgegenüber werden insbesondere Siedlungsbe-
reiche, Freiraumverbundflächen, Naturschutz- und FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Bio-
töpfe, Waldflächen, hochwertige Landschaftsräume, Überschwemmungsgebiete sowie Böden
mit hoher landwirtschaftlicher Bedeutung als für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ungeeignet
eingestuft. Weitere Flächenkategorien, beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, Trinkwas-
serschutzzonen III, Rohstoffsicherungsflächen oder Flächen mit mittleren Ackerzahlen, sind
im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu bewerten.

Ziel des Kriteriengerüsts ist es, die Energiewende zu unterstützen und gleichzeitig Nutzungs-
konflikte mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes sowie der Landwirt-
schaft zu minimieren. Nachfolgend erfolgt die Betrachtung der einzelnen Kriterien:

Positivkriterien

	Kriterium	Zutreffend	Anmerkung
PK 01	Konversionsflächen / Deponien	nein	Nicht erfüllt, aber überwiegend offene, anthropogen überprägte, landwirtschaftlich genutzte Flächen.
PK 02	Technisch geprägtes Land- schaftsbild	ja	Überwiegend offene, anthropogen überprägte, land- wirtschaftlich genutzte Flächen. Geplanter Windpark nordwestlich ca. 400 m, 110-kV-Freileitung und Fern- gasleitungen im FNP vorhanden.
PK 03	Randstreifen Schienenwege	nein	Nicht im Umfeld der Änderungsfläche.
PK 04	Randstreifen Bundesautobah- nen	nein	Nicht im Umfeld der Änderungsfläche.
PK 05	Verkehrsnebenflächen Flugplatz	nein	Nicht im Umfeld der Änderungsfläche.
PK 06	Flächen im Anschluss an ge- werblich-industrielle Nutzung	nein	Nicht im Umfeld der Änderungsfläche.
PK 07	Gewerbe-/Industriegebiete	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
PK 08	Geringfügig klimarobuste Böden und Böden geringerer Ackerzah- len	tlw.	ca. 36,7 ha, entspricht 59,4 % Flächenanteil
PK 09	Realisierte Windparks im Umfeld	ja	Geplanter Windpark nordwestlich ca. 400 m Luftlinie
PK 10	Netzintegrationsfähigkeit	ja	Netzanschluss über nordöstlichen Mast innerhalb der Änderungsfläche (Grenze Flurstück 42 und 41 der Flur 1)

Einzelfallbezogene Kriterien

	Kriterium	Zutreffend	Anmerkung
EK 01	Relativ klimarobuste Böden und Böden mittlerer Ackerzahlen	tlw.	ca. 25,0 ha, entspricht 40,6% Flächenanteil
EK 02	Künstliche Seen	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
EK 03	Rohstoffflächen	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
EK 04	Europäische Vogelschutzgebiete	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
EK 05	Großräumige Landschaftsschutzgebiete	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
EK 06	Boden, Bau-, Garten- und Technikdenkmäler	ja	Innerhalb der Änderungsfläche, nachrichtliche Übernahme und Prüfung auf Baugenehmigungsebene
EK 07	Wiedervernässte Moorböden	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
EK 08	Max. Flächengröße PV-FFA Gebiet (200 ha)	ja	Gesamtfläche ca. 74 ha
EK 09	Mindestfläche PV-FFA (15 ha)	ja	Gesamtfläche ca. 74 ha
EK 10	Schutzzone III, III A und B Trinkwasserschutzgebiete	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.

Negativkriterien - Ausschlusskriterien

	Kriterium	Zutreffend	Anmerkung
NK 01	Siedlungsgebiete sowie Flächen Bebauungspläne mit Ausweisung Wohn- und Mischgebiete	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 02	Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	nein	Abstand mindestens > 400 m zur nächsten Wohnbebauung.
NK 03	HQ100-Überschwemmungsgebiet	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 04	Freiraumverbund LEP HR	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 05	Naturschutzgebiete	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.

NK 06	FFH-Gebiete	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 07	Gesetzl. geschützte Biotope	ja	Geringfügig gesetzlich geschützten Biotope vorhanden, jedoch erfolgt keine Inanspruchnahme
NK 08	Naturnahe Moorböden	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 09	Schutzzone I und II Trinkwasserschutzgebiete	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 10	Natürliche oberird. Gewässer	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 11	Waldgebiete	nein	Geringfügig Wald. i.S.d. LWaldG vorhanden, jedoch ist keine Inanspruchnahme geplant
NK 12	Flächennaturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 13	Betriebsflächen regionaler Flugplätze	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 14	Militärische Bereiche	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 15	Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 16	Vorranggebiete Windenergienutzung	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 17	Hochwertige Landschaftsbilder (LaPro)	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.
NK 18	Naturpark/ Biosphärenreservat	nein	Nicht innerhalb der Änderungsfläche.

Für den Standort des Solarparks Diehlo spricht insbesondere die bereits vorhandene technische Vorprägung der Landschaft. Die Fläche liegt in einer überwiegend anthropogen überprägten Agrarlandschaft und weist mit der geplanten Windenergienutzung im Umfeld sowie vorhandenen Energieinfrastrukturen (110-kV-Freileitung, Ferngasleitungen) bereits technische Vorbelastungen auf. Darüber hinaus ist eine sehr gute Netzintegrationsfähigkeit gegeben, da ein Netzanschlusspunkt unmittelbar innerhalb der Änderungsfläche vorhanden ist.

Der Standort verfügt mit einer Größe von ca. 74 ha über eine für die geplante Nutzung geeignete Flächendimension und überschreitet deutlich die Mindestgröße für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bodendenkmäler innerhalb der Fläche stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen, sind jedoch im weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Weitere raumordnerische oder naturschutzfachliche Restriktionen, wie Naturparks, Landschaftsschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete oder wiedervernässte Moorböden, sind nicht betroffen.

Von den definierten Ausschlusskriterien werden keine Kriterien in einem Umfang berührt, der einer Entwicklung der Fläche grundsätzlich entgegensteht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die RPG mit Stellungnahme vom 26. September 2024 festgestellt, dass Ziele und sonstige regionalplanerische Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Änderungsbereich teilweise Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden, überlagert (Negativkriterium N15).

Im Zuge der Überarbeitung des Änderungsbereichs wurde zum Großteil die im Osten betroffene Teilfläche bereits herausgenommen. Der Geltungsbereich erfüllt mit ca. 59 % der bodengeschätzten Flächen das Positivkriterium PK 08. Die übrigen Flächen unterliegen dem Einzelfallkriterium EK 01. Das Negativkriterium N 15 wird auf keiner Teilfläche erreicht.

4.1.7 Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten im Land Brandenburg

Die Ministerien MLUK, MIL und MWAE haben im August 2023 eine gemeinsame Arbeitshilfe zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen veröffentlicht. Es handelt sich um eine Handlungsempfehlung ohne rechtliche Bindungswirkung; die enthaltenen Eignungs- und Ausschlusskriterien decken sich im Wesentlichen mit dem Kriteriengerüst des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (vgl. Kap. 4.1.6). Die Planung entspricht den Maßstäben der Arbeitshilfe: Der Änderungsbereich ist durch die querende 110-kV-Freileitung technisch vorgeprägt. Die geplante Ortsumgehung B 112 sowie das nordwestlich angrenzende Vorranggebiet Windenergienutzung verstärken diese Vorprägung. Die Böden weisen mit einer flächengewichteten mittleren Ackerzahl von 23,7 und Zustandsstufen 4–5 keine besonders ausgeprägte Bodenfunktion auf; sie sind nicht als wertvolle Archive der Naturgeschichte im Sinne des Landschaftsprogramms Brandenburg klassifiziert. Funktionsräume des Biotopverbunds (Kern- und Verbindungsflächen) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Abstandsempfehlung zu Siedlungsbereichen wird mit mindestens 400 m zur Ortslage Diehlo deutlich eingehalten.

4.1.8 *Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg*

Die Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg (Stand: Dezember 2022, EEG 2023) weist innerhalb des Änderungsbereichs mehrere Potenzialflächen aus.

4.2 Planfeststellungsverfahren

4.2.1 *Bundesverkehrswegeplan 2030*

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 wurde am 03.08.2016 durch das Bundeskabinett beschlossen und ist das zentrale Instrument der Verkehrsinfrastrukturplanung in Deutschland für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Er umfasst die bestehenden Verkehrsnetze sowie Aus- und Neubauprojekte für Straßen, Schienen und Wasserstraßen. Die Projekte im BVWP 2030 wurden mittels Nutzen-Kosten-Analysen sowie umwelt-, naturschutz-, raumordnungs- und städtebaulichen Bewertungen in Dringlichkeitskategorien eingeteilt. Zentrale Ziele des BVWP 2030 sind die Erhaltung der Bestandsnetze und die Beseitigung von Engpässen auf Hauptverkehrsachsen und wichtigen Verkehrsknotenpunkten.

Der BVWP 2030 sieht östlich an den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes angrenzend den Korridor für die Ortsumgehung B 112 Eisenhüttenstadt/Neuzelle (Projektnummer: B112-G20-BB) vor. Die Ortsumgehung ist Bestandteil der großräumigen Verbindung zwischen den Oberzentren Frankfurt (Oder) und Cottbus (in Verbindung mit der B 97), den Mittelzentren Forst, Guben und Eisenhüttenstadt und den Autobahnen A 12 und A 15. Das Projekt umfasst den Neubau einer 14,3 km langen dreispurigen Straße zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Sicherheit. Bis 2030 wird ein tägliches Verkehrsaufkommen von 11.000 Fahrzeugen erwartet.

4.2.2 *Planfeststellungsverfahren Ortsumgehung B 112 Eisenhüttenstadt/Neuzelle*

Die DEGES hat Mitte 2016 die Planungen für die im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegte Ortsumgehung B 112 Eisenhüttenstadt/Neuzelle übernommen. Die Linienführung wurde am 30. Juni 2020 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr genehmigt. Das förmliche Planfeststellungsverfahren befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die Berücksichtigung der Trasse im Flächennutzungsplan der Stadt Eisenhüttenstadt erfolgt in einem separaten Änderungsverfahren nach Abschluss der Planfeststellung in Abstimmung mit der DEGES.

Im Zuge der fortlaufenden und engen Abstimmungen mit der DEGES wurde der hier vorliegende Änderungsbereich an den aktuellen Planungsstand der Ortsumgehung angepasst. Der geplante Trassenkorridor verläuft östlich des Änderungsbereichs und überlagert diesen nicht. Im Zuge der Ortsumgehung ist die Errichtung einer Faunabrücke vorgesehen. Die erforderlichen Wildtierkorridore, die der Zuleitung zu der Faunabrücke dienen, wurden bei der Überarbeitung des Änderungsbereichs berücksichtigt und liegen weder innerhalb des Geltungsbe-

reichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans noch des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo“. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs und die Ausgestaltung der Wildtierkorridore wurden in enger Abstimmung mit der DEGES vorgenommen. Eine räumliche Überlagerung oder gegenseitige Beeinträchtigung der beiden Planungen ist daher nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund des fortgeschriebenen Planungsstandes der Ortsumgehung und der Abstimmungen mit der DEGES entsprechen die im Einleitungsbeschluss festgelegten Änderungsbereiche nicht mehr dem aktuellen Planungsstand. Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde daher entsprechend angepasst und gegenüber dem Einleitungsbeschluss räumlich neu abgegrenzt. Hierbei wurde der ursprünglich einheitliche Änderungsbereich in zwei eigenständige Teilbereiche aufgeteilt, um das Änderungsverfahren für den Solarpark unabhängig vom Verfahren zur nachrichtlichen Übernahme der Ortsumgehung B 112 fortführen und beide Verfahren entsprechend ihres jeweiligen Planungs- und Genehmigungsstandes zügig bearbeiten zu können.

4.3 Sonstige planungsrechtlichen Beschränkungen

Schutzgebiete

Der Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 27 (Naturpark), 28 (Naturdenkmale) und 32 (Natura 2000) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Diehloer Höhen“ (Gebietsnummer 3853-601), welches jedoch nicht tangiert wird.

Denkmalschutz

Nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) sind Bau-, Garten- und technische Denkmale sowie Bodendenkmale besonders geschützt.

Der Änderungsbereich berührt zwei durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte Bodendenkmale:

- Bodendenkmal: 90021 Diehlo 3, 5 Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter
- Bodendenkmal: 90023 Diehlo 6 Siedlung Urgeschichte

Des Weiteren besteht die begründete Vermutung, dass im Geltungsbereich des 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- Im ausgewiesenen Vermutungsbereich deuten Bodenfunde (Fundplatz Diehlo 10) auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.

- Die ausgewiesene Fläche entspricht in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, hat in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2024 auf eine Bodendenkmal-Vermutungsfläche innerhalb des Plangebiets hingewiesen. Eine Aufnahme in den Flächennutzungsplan ist auf Grund der Vermutung und unklaren Abgrenzung jedoch nicht vorgesehen.

Es wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) hingewiesen.

4.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Eisenhüttenstadt von 1997, welcher im Bereich „Erweiterung Industriegebiete am Oder-Spree-Kanal“ im Januar 2008 geändert wurde, weist für den Änderungsbereich im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der rund 30 Jahre alte Landschaftsplan ist im Hinblick auf die neuere Gesetzeslage im Naturschutzrecht (§ 11 Abs. 4 BNatSchG) als „veraltet“ einzustufen. Eine unmittelbare Verpflichtung zur parallelen Fortschreibung des Landschaftsplans im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans bzw. der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem BNatSchG nicht. Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne jedoch fortzuschreiben, sofern und soweit dies insbesondere aufgrund wesentlicher Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum erforderlich ist oder entsprechende Veränderungen vorgesehen bzw. zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt, ein Gutachten zu erstellen, das den Fortschreibungsbedarf für den Bereich des Vorhabens untersucht. Dabei werden insbesondere landschaftsplanerische Inhalte aus übergeordneten Planwerken sowie Anforderungen des Wildtierverschutzes im Zusammenhang mit der DEGES-Planung (B 112) berücksichtigt und bezogen auf das Plangebiet konkretisiert werden. Die Ergebnisse des Gutachtens können anschließend in eine künftige Fortschreibung oder Neuaufstellung des Landschaftsplans einfließen. Das landschaftsplanerische Gutachten ist dem Anhang III.1 zu entnehmen.

Unabhängig davon erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung bereits eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft. Die Ergebnisse einer umfassenden sowie gleichermaßen aktuellen Erfassung aller geschützten Arten für das Plangebiet wird im Planungsprozess eingebunden und im Umweltbericht der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.5 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Oder-Spree ordnet den Geltungsbereich der naturräumlichen Einheit „Gubener Land mit Diehloer Höhen“ zu. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand dieser Einheit im Übergang zur Oderniederung. Die landschaftsbildprägenden Endmoränenkuppen der Diehloer Höhen sowie das Schlaubetal liegen außerhalb des Geltungsbereichs südöstlich.

Der Naturraum ist nach LRP durch welliges, kuppiges Grundmoränengelände, Sand- und lehmige Sandböden sowie eine vorwiegend ackerbauliche Nutzung mit eingestreuten Waldzellen geprägt. Die potenziell natürliche Vegetation entspricht einem Traubeneichen- und Kiefern-mischwald. Der Geltungsbereich ist nicht Bestandteil eines im LRP ausgewiesenen Schutzgebiets (NSG, LSG, FFH, SPA) oder Biotopverbundkerngebiets. Ein Kaltluftentstehungsgebiet wird für den Plangebietsraum nicht benannt. Die im LRP für die Naturraumeinheit formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens insbesondere über die Festsetzungen zur Eingriffsregelung sowie zu Eingrünung und Biotopverbund berücksichtigt.

5 Alternativenprüfung

Für die Steuerung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie hat die Stadt Eisenhüttenstadt eine Standortprüfung mit Kriterienkatalog erarbeitet. Nach der Nutzung von Dachflächen und Flächen im Innenbereich sollen zukünftig Flächen für PV-FFA genutzt werden, die keinen oder einen nur sehr geringen Wert für die Biodiversität, Identität, lokale Wertschöpfung und den Wasserhaushalt besitzen bzw. die Erfüllung dieser Funktion durch die Anlage nicht verschlechtern würde.

Zur Steuerung der Errichtung von PV-FFA innerhalb des Stadtgebietes wird die Errichtung einer großen Anlage anstelle mehrerer kleiner Anlagen angestrebt. Dies dient u.a. auch dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche, da so auch die notwendigen Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Auch die Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich somit auf einen Standort. Ferner sollen PV-FFA eine Mindestgröße von 50 ha aber maximal 200 ha aufweisen, auf Flächen mit geringen Bodenwerten, bzw. Ackerzahlen errichtet werden und nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz, auf Waldflächen sowie in Trinkwasserschutzgebieten geplant werden.

Auf Grundlage dieser Ermittlung wurden zwei Standorte in der Gemarkung Diehlo geprüft. Im Ergebnis ist der Standort nördlich des Ortsteils Diehlo (Standort A in der Alternativenprüfung) ermittelt worden, für den das vorliegende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans durchgeführt wird.

Die detaillierte Standortprüfung, welche auch Bestandteil des Einleitungsbeschlusses der 7. Flächennutzungsplanänderung war, ist dem Anhang III.2 zu entnehmen.

6 Planungskonzept und Planinhalt

6.1 Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Zielstellung, welche den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien fordert, stellt das Areal nordwestlich der Ortslage Diehlo einen potenziellen Standort für die Nutzung von solaren Energien (PV-FFA) dar.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich, die wegeseitig und versorgungstechnisch (110-kV-Freileitung) gut erschlossen ist. Durch die Möglichkeit, den erzeugten Solarstrom direkt einzuspeisen, eignet sich die Fläche besonders für ein Vorhaben zur Nutzung der solaren Energie.

Um die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, erfolgt eine räumliche Trennung des für die Errichtung der PV-FFA vorgesehenen Bereiches zur bewohnten Ortslage Diehlo, die über den im Kriterienkatalog der Regionalplanung vorgesehenen Pufferbereich von 200 m hinausgeht. Die Entfernung zur bebauten Ortslage beträgt mindestens 400 m. Des Weiteren werden im Änderungsgebiet vorhandene Wald- und Biotopflächen weitestgehend erhalten.

Mit der Änderung sollen die bisher dargestellten Planungsziele

- Fläche für die Landwirtschaft und
- Fläche für die Forstwirtschaft sowie der
- Vermerk Korridor von Straßenplanungen

in

- Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ („SONN“) und
- Fläche für die Forstwirtschaft sowie die
- nachrichtliche Übernahme von Bodendenkmalen

geändert werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo geschaffen werden, welcher ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festsetzen soll.

6.2 Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“

Die im wirksamen Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt innerhalb des Änderungsbereichs dargestellten Flächen für Landwirtschaft sowie die im Nordwesten dargestellten Flächen für

Forstwirtschaft sollen durch die Darstellung einer Fläche eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ (SO SONN) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ersetzt werden.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan steht dem geplanten Vorhaben derzeit entgegen, da Photovoltaikanlagen in der hier geplanten Form keine privilegierte Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 8b und Nr. 9 erfüllt. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44-07/23 erforderlich. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar sein muss, ist für die geplante Nutzung die Darstellung eines Sondergebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

6.3 Flächen für Forstwirtschaft

Der wirksame Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt stellt für Teile des Änderungsbereichs Flächen für Forstwirtschaft dar. Im Nordwesten stimmen die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit der tatsächlichen Nutzung nicht mehr überein. Die Nutzung ist in diesem Bereich landwirtschaftlich geprägt. Dies bestätigte auch der Landesbetrieb Forst Brandenburg mit seiner Stellungnahme vom 06.09.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Darüber hinaus teile der Landesbetrieb Forst Brandenburg mit, dass im Südosten der zentralen Waldfläche sich eine ca. 0,7 ha große Fläche für Erstaufforstung aus dem Jahr 2022 in der Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 42, befindet. Die Fläche für Erstaufforstung, welche derzeit noch als Landwirtschaftsfläche dargestellt wird, wird künftig als Waldflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB entsprechend der tatsächlichen Nutzung dargestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG im Rahmen des Vorhabens ist nicht geplant.

6.4 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bodendenkmale

Der Änderungsbereich berührt zwei durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte Bodendenkmale:

- Bodendenkmal: 90021 Diehlo 3, 5 Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter
- Bodendenkmal: 90023 Diehlo 6 Siedlung Urgeschichte

Des Weiteren besteht die begründete Vermutung, dass innerhalb des Änderungsbereichs bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- Im ausgewiesenen Vermutungsbereich deuten Bodenfunde (Fundplatz Diehlo 10) auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.
- Die ausgewiesene Fläche entspricht in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, hat in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2024 auf eine Bodendenkmal-Vermutungsfläche innerhalb des Plangebiets hingewiesen. Da die Ausdehnung der Flächen derzeit unklar ist, ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich.

Die derzeit eingetragenen Bodendenkmale werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die 7. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Gemäß der Stellungnahme (11.01.2024) des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, welche im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegeben wurde, sind Bodendenkmale gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3 und 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse geschützt und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Veränderungen oder Eingriffe in Bodendenkmale bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und setzen eine fachgerechte archäologische Bergung und Dokumentation voraus. Für die innerhalb des Änderungsbereichs Bodendenkmal-Vermutungsfläche wird zur frühzeitigen Klärung möglicher Konflikte die Durchführung einer archäologischen Prospektion vor bodeneingreifenden Maßnahmen empfohlen. Zudem sind Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Die konkreten Anforderungen an den Bodendenkmalschutz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Nach Aussage des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums können die bekannten Bodendenkmale bei Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung und unter archäologischer Baubegleitung grundsätzlich überbaut werden.

110-kV-Freileitung

Der Änderungsbereich wird von einer bestehenden 110-kV-Freileitung durchquert. Die Leitung stellt eine wesentliche technische Infrastruktur dar und bietet grundsätzlich die Möglichkeit zur Einspeisung des im Plangebiet erzeugten Stroms in das öffentliche Netz.

Die Trasse der Hochspannungsleitung ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt und wird unverändert gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung der 7.

Flächennutzungsplanänderung übernommen. Eine Anpassung der Darstellung ist nicht erforderlich.

Die Belange des Leitungsbetreibers sowie die erforderlichen Schutzabstände sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen

Innerhalb des Änderungsbereichs verlaufen mehrere unterirdische Ferngasleitungen einschließlich zugehöriger Schutzinfrastruktur.

Die Trassen sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt und werden unverändert gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung der 7. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Eine Anpassung der Darstellung ist nicht erforderlich.

Die erforderlichen Schutzstreifen sowie die Belange des Leitungsbetreibers sind bei der weiteren Planung und Umsetzung von Vorhaben auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beachten.

Vermerk Korridor von Straßenplanungen

Im Osten des Änderungsbereichs ist im wirksamen Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt der Vermerk Korridor von Straßenplanungen dargestellt. Der Vermerk wird im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Änderungsbereichs nicht übernommen.

Bei dem derzeit dargestellten Vermerk Korridor von Straßenplanungen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme des damaligen Trassenfindungsverfahrens. Am 30. Juni 2020 wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die aktuelle Linieneinführung der Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle genehmigt. Durch die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt wurde am 5. Juli 2023 beschlossen, die Linieneinführung im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Eisenhüttenstadt als geplante Straße (Teilbereich 2 des Einleitungsbeschlusses) zu vermerken und somit den Vermerk Korridor von Straßenplanungen zu ersetzen. Seit dem Aufstellungsbeschluss erfolgten Abstimmungen mit dem Ergebnis, dass eine Fortführung des Änderungsverfahrens für den Teilbereich 2 entsprechend des Einleitungsbeschlusses vorerst nicht erforderlich ist. Stattdessen wird die Bundesstraße nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Trasse wird nach derzeitigem Stand östlich des derzeitigen Änderungsbereichs verortet sein.

Erhalt und Entwicklung einer Grünstruktur

Im Südosten des Änderungsbereichs ist im wirksamen Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt eine Fläche für den Erhalt und Entwicklung einer Grünstruktur dargestellt. Die Darstellung wird

unverändert gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung der 7. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Eine Anpassung der Darstellung ist nicht erforderlich.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Erhalt und Entwicklung einer Grün- und Freiraumstruktur“ ist als städtebauliche und landschaftsplanerische Zielsetzung zu verstehen. Sie legt keine lagegenaue Ausgestaltung einzelner Grünstrukturen fest, sondern verfolgt das Ziel, den Landschaftsraum dauerhaft ökologisch aufzuwerten und zu vernetzen. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und stellt sich im Bestand nicht als ausgeprägte Grünstruktur dar. Die mit der Darstellung verfolgten Zielsetzungen werden durch die vorliegende Planung jedoch nicht aufgegeben.

Im Bereich der das Plangebiet querenden Infrastrukturtrassen (110-kV-Freileitung) bestehen aufgrund der erforderlichen Schutzstreifen dauerhafte Nutzungsbeschränkungen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegenstehen. Diese Freihalteflächen bieten ein geeignetes Entwicklungspotenzial für Vegetationsstrukturen mit ökologischer Funktion, insbesondere als Lebensraum für Insekten- und Vogelarten. Darüber hinaus soll sie im Zusammenhang mit der Ortsumfahrung der B 112 eine Funktion als Wildtierkorridor übernehmen. Ergänzend bestehen entlang des Mühlenwegs bereits Obstgehölze und begleitende Heckenstrukturen, die als prägende Grünstrukturen erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung der vorhandenen Baumreihen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu zählt voraussichtlich auch die Anlage eines Grünstreifens (Heckenpflanzungen, Blühstreifen) entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Die Maßnahmen übernehmen die Funktion der im Flächennutzungsplan dargestellten Grün- und Freiraumstruktur. Auch wenn die Maßnahmen nicht lagegleich mit der zeichnerischen Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans umgesetzt werden, erfüllen sie deren städtebauliche und landschaftsplanerische Zielsetzung.

Die vorliegende Planung führt somit nicht zu einer Aufgabe der im wirksamen Flächennutzungsplan verfolgten Zielsetzung zum Erhalt und zur Entwicklung einer Grün- und Freiraumstruktur. Vielmehr wird diese unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen funktional weiterhin erfüllt. Eine Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan ist daher nicht erforderlich und wird übernommen.

7 Flächenbilanz

Darstellung	Flächennutzungsplan wirksam	Flächennutzungsplan Änderung	Bilanz
Flächengröße Änderungsfläche Solarpark Diehlo	ca. 74 ha	ca. 74 ha	
davon Flächen für Landwirtschaft	65 ha	0 ha	- 65 ha

davon Flächen für Forstwirtschaft	9 ha	1 ha	- 8 ha*
davon Sondergebiet	0 ha	73 ha	+ 73 ha

Tabelle 1: Flächenbilanz des Änderungsbereichs

** Es ist anzumerken, dass keine Inanspruchnahme von Waldflächen geplant ist. Die negative Flächenbilanz ergibt sich daraus, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eisenhüttenstadt zwar die Flächen im Nordwesten des Plangebiets als Flächen für Forstwirtschaft dargestellt sind, dies jedoch nicht der tatsächlichen Nutzung entspricht. Die Nutzung ist in diesem Bereich landwirtschaftlich geprägt.*

8 Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

8.1 Wesentliche Auswirkungen auf die ausgeübten Nutzungen

Durch die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes sollen die Flächen für Land- und Forstwirtschaft an die geänderten Standortentwicklungsziele der Stadt angepasst werden.

Die im Änderungsbereich liegenden Flächen werden überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ dargestellt. Die Flächen für Forstwirtschaft werden entsprechend ihrer realen Nutzung übernommen (Flächen für Erstaufforstung). Damit wird eine qualitative Entwicklung der Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Batteriespeicher in dem Ortsteil Diehlo ermöglicht.

Weitere bauliche Nutzungen sind im Änderungsbereich nicht geplant.

Der Flächennutzungsplan hat im Unterschied zum verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) keine Rechtsnormqualität, d. h. für den Bürger begründet der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht.

8.2 Auswirkung auf die Umwelt

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eisenhüttenstadt bereitet die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen vor.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben voraussichtliche, erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen der Planung sind insgesamt als (sehr) gering bis mäßig einzustufen.

Verbleibende Umweltauswirkungen bestehen insbesondere in:

- kleinflächigen Versiegelungen und punktuellen Bodenverdichtungen sowie damit verbundenen Veränderungen einzelner Bodenfunktionen,

- lokalen Veränderungen des Wasserhaushalts durch die Überdeckung mit Photovoltaikmodulen,
- visuellen Veränderungen des Landschaftsbildes durch technische Überprägung,
- kleinräumigen Funktionsverlusten und Einschränkungen der Durchgängigkeit für Tierarten,
- baubedingten Störungen (temporär) sowie potenziellen Beeinträchtigungen von Baudenkmalen.

Diese verbleibenden Auswirkungen sind insgesamt als gering bis mäßig einzustufen und führen nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Verschlechterung der Umweltfunktionen.

Ein Konfliktpotenzial besteht hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere für Zauneidechsen sowie im Gebiet vorkommende Vogelarten (Bodenbrüter). Entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Puffer- und Abstandszonen zu sensiblen Bereichen, CEF-Maßnahmen für Habitatverluste) sind vorgesehen und werden aber auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisiert und gesichert.

Demgegenüber stehen positive Wirkungen, insbesondere durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Grünland. Diese führt langfristig zu Verbesserungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie zu einer ökologischen Aufwertung der Lebensraumfunktionen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans bestehen darüber hinaus Konkretisierungsbedarfe, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bearbeiten sind. Dies betrifft insbesondere:

- die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung,
- die abschließende Ausgestaltung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen,
- die konkrete Lage und Ausgestaltung von Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen,
- sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und der weiteren Konkretisierung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren umweltverträglich umsetzbar ist. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ konkretisiert. Die erforderlichen kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen werden zudem im Durchführungsvertrag vertraglich gesichert. Erhebliche verbleibende Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die detaillierte Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Teil B) zu entnehmen.

9 Verfahren

9.1 Informelle Bürgerinformationsveranstaltung und vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Vor dem Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo wurde durch den Vorhabenträger, der ib vogt, in dem Zeitraum vom

03.01.2024 bis zum 31.01.2024 eine vorgezogene und eingeschränkte Beteiligung der wesentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Es wurden weitere Stellungnahmen bis zum 05.02.2024 abgegeben. Insgesamt sind von 18 Stellen, u.a. der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, der Gemeinsamen Landesplanung, dem Landkreis Oder-Spree sowie verschiedenen Leitungsträgern, schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

So wurden bereits zu einem frühen Verfahrensstand erste vorliegende und relevante Informationen zum Plangebiet sowie zu eventuellen Planungen innerhalb des Geltungsbereichs abgefragt. Die Informationen aus den eingegangenen Stellungnahmen dienen als Grundlage für den Bebauungsplanvorentwurf.

Außerdem wurde am 19.04.2023 eine Bürgerinformationsveranstaltung durch die ib vogt organisiert. Die Veranstaltung diente der Vorstellung des Vorhabens und Beantwortung erster Fragen. Unter Anwesenheit der Verwaltung wurden die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung auf die Stadt Eisenhüttenstadt sowie der Standort des Plangebiets vorgestellt.

Das Vorhaben wurde seitens der Öffentlichkeit überwiegend positiv aufgenommen. Rückfragen gab es insbesondere zum Betrieb der Anlage und den Auswirkungen auf den Ortsteil Diehlo sowie die Umwelt, den Umgang mit Kampfmitteln und zur Einspeisung des Stroms.

9.2 Einleitungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 5. Juli 2023 (Beschlussvorlage Nr. BV 370-2023) die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 BauGB für den Änderungsbereich beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 07. September 2023 Jahrgang 33 Nr. 24/2023 nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

9.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 27. August 2024 im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt (Jahrgang 34, Nr. 19/2024) bekannt gemacht. Der Vorentwurf zur 7. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Eisenhüttenstadt lag vom 02. September bis zum 01. Oktober in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt öffentlich aus. Dort waren die Unterlagen im Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311, Zentraler Platz in 15890 Eisenhüttenstadt während der Dienstzeiten Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der Zeiten.

Zudem wurden die Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums auf der Internetseite der Stadt (www.eisenhuettenstadt.de unter Aktuelle Beteiligung) sowie auf dem zentralen Landesportal

zur Umweltprüfung (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) und der Bauleitplanung in Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>) zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der Beteiligungsfrist ist eine Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR schriftlich aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Abwägung der Stellungnahme ist der entsprechenden Abwägungstabelle vom 22.06.2026 zu entnehmen.

9.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 30.08.2024 sind insgesamt 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden angeschrieben und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet sowie um Stellungnahme bis spätestens zum 01. Oktober 2024 gebeten worden. Davon erfolgten insgesamt 5 Stellungnahmen als online Leistungsabfrage von sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Innerhalb der Beteiligungsfrist sind insgesamt 24 Stellungnahmen von 44 beteiligten Stellen (45 inkl. des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR) zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans eingegangen. Im Anschluss an die Beteiligungsfrist sind weitere Stellungnahmen des Landesbetrieb Straßenwesen sowie der E.DIS Netz GmbH eingegangen, welche teilweise um Fristverlängerung gebeten hatten. Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.

Die Ergebnisse sind im Einzelnen der Abwägungstabelle vom 22.06.2026 zu entnehmen.

9.5 Anpassung der Planung

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt sowie unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen worden. Im Ergebnis hat dies zu keiner wesentlichen Änderung der Planungsziele geführt. Die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt.

Der Beschluss zur Einleitung des 7. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans umfasste ursprünglich zwei Teilbereiche: Zum einen die planungsrechtliche Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ (Teilbereich 1) und zum anderen die Anpassung der Darstellung der geplanten Ortsumgehung der B 112 (Teilbereich 2). Im Zuge der weiteren Planungsfortschritte und der Abstimmungen mit der DEGES wurde entschieden, den Teilbereich zur Ortsumgehung aus dem laufenden Änderungsverfahren herauszulösen und in einem eigenständigen Änderungsverfahren fortzuführen. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich damit künftig ausschließlich auf den Bereich des geplanten Solarparks Diehlo (räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo“). Da sich die aktuelle Trassenführung der Ortsumgehung einschließlich des abgestimmten Wildtierkorridors außerhalb

des Änderungsbereichs befindet, bestehen keine räumlichen Überschneidungen oder gegenseitigen Beeinträchtigungen der beiden Planungen.

Die Begründung wurde in den folgenden Punkten aktualisiert, korrigiert und ergänzt:

- Ergänzungen zum geänderten Änderungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
- Redaktionelle Ergänzung der Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen RPG Oderland-Spree (Kapitel 4.1.5)
- Redaktionelle Ergänzung des Kriteriengerüsts gemäß Sachlichem Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (Entwurf) (Kapitel 4.1.6)
- Redaktionelle Ergänzung zum Landschaftsplan (Kapitel 4.4)
- Änderung der Darstellung des Sondergebiets in Flächen für Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 Abs. b) im Bereich der Fläche der Erstaufforstung (Kapitel 6.3)
- Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Ferngasleitung und der 110-kV-Freileitung gem. § 5 Abs. 4 BauGB (Kapitel 6.4)

Der Umweltbericht wurde in den folgenden Punkten aktualisiert, korrigiert und ergänzt:

- Redaktionelle Ergänzung zum geänderten Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
- Prognose der Umweltauswirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
- Benennung von geeigneten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Einzelnen sind die folgenden Änderungen und Ergänzungen in dem Änderungsblatt vorgenommen worden:

- Anpassung des Änderungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
- Änderung der Darstellung des Sondergebiets in Flächen für Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 Abs. b) im Bereich der Fläche der Erstaufforstung
- Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Ferngasleitung und der 110-kV-Freileitung gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Zudem wurde in Folge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein landschaftsplanerisches Gutachten erarbeitet und dem Umweltbericht sowie der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Eisenhüttenstadt als Anhang beigelegt.

II. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

III. Anhang

- 1 Sondergebiet Solarpark Diehlo Landschaftsplanerisches Gutachten,
Fugmann, Janotta & Partner, Stand: Juli 2026**
- 2 Alternativenprüfung zur Standortfindung**